

Bunter Kreis Rheinland e.V.

Begleitung und Betreuung von chronisch- krebs- und schwerstkranken sowie früh- und risikoborenen Kindern und deren Familien



Bunter Kreis Rheinland e.V. · Felix-Rütten-Str. 2 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

**TWL Horst Lichtenthäler
Fernblick 33A
53773 Hennef**

Bunter Kreis Rheinland e.V.

Geschäftsstelle

Felix-Rütten-Str. 2

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon 02641 - 809 77 33

Telefax 02641 - 809 77 99

E-Mail info@bunterkreis.de

Internet www.bunterkreis.de

Bestätigung

ZWB Nr.: 4497

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag
Name: TWL Horst Lichtenthäler, Fernblick 33A, 53773 Hennef
Betrag in Ziffern: 500,00 EURO
Betrag in Buchstaben: fünfhundert Euro null Cent
Tag der Zuwendung: 06.06.2022

Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen.

Wir sind wegen der

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 03 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04 AO)

nach dem Freistellungsbescheid, bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bad Neuenahr- Ahrweiler, Steuernummer 01/660/20078 vom 01.03.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 - 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 03 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04 AO) verwendet wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 08.06.2022

Inka Orth

Bunter Kreis Rheinland e.V.
Inka Orth
Vorsitzende

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

Sie wollen spenden? Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE29 3702 0500 0001 4226 00, BIC: BFSWDE33XXX